

## Entgeltordnung Jugendhilfe § 78 SGB VIII

- **Auszüge aus den verschiedenen Arbeitspapieren und dem aktuellen Dienstgeberangebot:**

### Neue Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

#### 1. Forderungen VKM (Beschluss VKM-Klausur und Auszug aus dem Arbeitspapier der Fachgruppe Diakonie/Dienstnehmer

- auf mehrfachen Wunsch der Dienstgeber wird für alle Beschäftigten der Jugendhilfe eine Tabelle analog des TV-L beziehungsweise des TvÖD (S und E) eingeführt, damit ist die Konkurrenzfähigkeit der Jugendhilfeanbieter gewährleistet. (mind. für Beschäftigte nach SGB 8 und BayKiBiG)

- die Tabelle startet zum 1.1.2020

- die Erhöhung der Entgeltgruppen gestaltet sich wie in der Anlage G zum TvL

a) 1.1.2020 werden die Tabellen ab Stufe 1 um 3,5% angehoben und ein Sockelbetrag von 140 EURO gewährt

b) zum 1.1.2021 werden die Tabellen ab Stufe 1 um 2,3% angehoben und ein Sockelbetrag von 100 EURO gewährt

c) die Zulage für Kinderpfleger ist davon unberührt.

#### 2. Zu der Prozessvereinbarung Jugendhilfeordnung aus dem Protokoll der vorbereitenden AG Dienstnehmer vom 12.09.2019

##### 2.1

Insgesamt war sich die Runde einig, dass die von der Dienstgeberseite beschriebenen Refinanzierungsprobleme in der stationären und teilstationären Jugendhilfe, die nach dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in Bayern refinanziert werden, gravierend sind und die Einrichtungen aufgrund nicht refinanzierter Personalkostenanteile in betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Weiter war sich die Runde einig, dass es immer wieder geäußertes Wunsch der Dienstgeberseite war, die Entgeltbedingungen mit den Refinanzierungsbedingungen des Rahmenvertrages besser in Einklang zu bringen, dass aber bislang keine inhaltlichen Vorschläge der Dienstgeberseite zur Umsetzung eines solchen Vorhabens gemacht wurden.

Daher war sich die Runde weiterhin einig, dass von der Dienstgeberseite ein solcher Vorschlag eingefordert werden soll.

Daneben wurden folgende Eckpunkte für eine „Jugendhilfeordnung“ aus Dienstnehmersicht besprochen:

- Die Dienstnehmerseite kann sich die Einführung einer speziellen Jugendhilfeeingruppierungsregelung und einer entsprechenden Tabelle für Einrichtungen der Jugendhilfe, die Angebote nach dem Rahmenvertrag Jugendhilfe anbieten, vorstellen.

- Regelungstechnisch sollte dies in einer speziellen Anlage 3b (Entgelttabelle) in Verbindung mit einer speziellen Eingruppierungsordnung in Anlage 4 geschehen.

- Die Entgeltgruppen für die Jugendhelfemitarbeitenden der Anlage 3b sollen sich am TVöD vka orientieren und diese nachbilden, um so den Refinanzierungsvorgaben des Rahmenvertrages besser zu entsprechen.

- Die Entgeltgruppen E6 bis E14 müssen in der Entgelttabelle und den Eingruppierungsvorschriften abgebildet werden:

- o Zudem bedarf es in der Anlage 4 einer differenzierten Eingruppierungsordnung Jugendhilfe, in der auch die Abgrenzungsprobleme zur Normaltabelle (Anlage 3) geregelt werden.

- Die Stufung der Entgeltgruppen soll dem TVöD vka SuE Tabellen entsprechen. Die Stufenlaufzeiten werden ebenfalls angenähert (evtl. besser als SuE?)

- Zur Überleitungsregelung wurde eine Besserstellungsprüfung für „Altmitarbeiter“ besprochen.

D.h. solange die „alte“ Regelung besser ist als die „neue“ wird nach dieser bezahlt, beim „break even“ findet der Wechsel statt.

## *2.2. Prozessvereinbarung - Tabellengestaltung*

Die Runde war sich einig, dass die Normaltabelle der Anlage 3 eine weitere Entwicklungsstufe (Stufe 6) angefügt werden soll.

Inwieweit einfach die Sonderstufe zur Stufe 6 umfunktioniert werden kann, oder ob die Werte der Stufe 6 oberhalb der heutigen Sonderstufe liegen müssen, muss noch diskutiert werden.

Bezüglich der Laufzeit wurden von Stufe 5 auf Stufe 6 weiter 60 Monate angedacht, so dass nach insgesamt 20 Jahren die Stufe 6 erreicht wird.

Folgende Aspekte wurden in diesem Zusammenhang diskutiert:

- Auch mit einer Einführung einer Stufe 6 bleiben die Werte noch deutlich unter dem Referenztarifvertrag des TVöD. Allerdings findet ein Ausgleich durch deutlich verkürzte Stufenlaufzeiten statt, die insgesamt den verkürzten und gebrochenen Erwerbsbiografien Rechnung tragen würden.

- Zudem ist in vielen diakonischen Bereichen damit zu rechnen, dass sich aufgrund der veränderten Erwerbsbiografien nur relativ wenige Dienstnehmer in die Stufe 6 kommen werden, so dass das „finanzielle Risiko“ einer solchen Regelung für die Dienstgeber tendenziell überschaubar ist.

## **3. Dienstgeberangebot (Sitzung der Fachgruppe Diakonie am 16.10.2019)**

Entgeltordnung im Bereich der Jugendhilfe insbesondere § 78 SGB VIII.

§ 35 AVR-Bayern ermöglicht Spartentarife.

Bezogen auf den Rahmenvertrag der Jugendhilfe ist eine Spartenregelung angezeigt. Eine Selbstbeschränkung auf Referenzgehälter des TVöD liegt im

gesamten Bereich der AVR- Bayern nur für den Bereich der Jugendhilfe, § 78 SGB VIII, vor. Zur Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen schlägt die Dienstgeberseite vor:

Ab 1. Januar 2020 werden in den Entgeltgruppen E 8 – E 14 die Stufen 1 und 2 um 5 % abgesenkt und die Stufen vier und fünf um 3 % erhöht. Die Stufe 3 bleibt unverändert. Die vorgeschlagene Regelung soll für die Stufen 1 und 2 ab 1.1.2020 gelten. Zusätzlich wird die Stufe 2 im Jahr 2021 nicht erhöht.

Die Stufen 4 und 5 werden ab 1.1.2021 für Alt- und Neufälle erhöht.

Ein erläuternder Text soll dazu in REWISO veröffentlicht werden.

#### Begründung:

Mit diesem Vorschlag bleibt das System AVR-Bayern erhalten und wird gleichzeitig für den Bereich § 78 ff. SGB VIII, an die derzeitigen Refinanzierungsbedingungen angepasst. Nicht nur für Komplexträger ist die einheitliche Vergütung über Sparten hinweg sehr wichtig. Auch wenn nicht alle an die AVR-Bayern herangetragenen Fragestellungen damit gelöst werden, ist ein wesentlicher Schritt in die angestrebte Richtung gegangen. Die Übernahme des TVöD, Bewährungsaufstiege oder ähnliche Maßnahmen würden die insgesamt bewährte Reform der AVR-Bayern im Jahr 2007 rückgängig machen und sind darum nicht angemessen.

#### **4. Aus der Fachgruppe Diakonie**

##### **☞ Was in der Fachgruppensitzung Diakonie geklärt wurde:**

- Eine Annäherung an den S+E wird von allen Seiten gewünscht
- Die Jugendhifetabelle wird in die AVR-Bayern als Anlage 4 übernommen und nicht nur in REWISO veröffentlicht.
- Über Tabellenwerte, die das Jahr 2021 betreffen, wird in diesem Zusammenhang nicht verhandelt
- Besitzstände der Alt-Mitarbeiter bleiben gesichert
- Alle Entgeltgruppen nehmen ab der Neufestlegung sofort an den zukünftigen Tarifsteigerungen teil

#### **5. Dienstnehmerforderungen**

##### **☞ Was in der Fachgruppensitzung bereits angesprochen wurde:**

- Die Tabelle muss mit der EG 6 beginnen, betrifft z.B. Kinderpflegerinnen oder Schulbegleiterinnen (keine Einigkeit zwischen DG und DN) da die DG keine sechste Stufe einführen wollen.
- DN Vorschlag:  
Es muss aus Sicht der DN eine Stufe 6 durch die Umwandlung der Sonderstufe eingeführt werden (keine Einigkeit zwischen DG und DN)
- Die DN müssen die Tabelle mit den vorgeschlagenen Absenkungen in der Stufen 1 und 2 und der Erhöhung in den Stufen 4 und 5 rechnen. Es besteht die Befürchtung

das sich die Schere zwischen TVöD und AVR-Bayern für Alt-Mitarbeiter nicht schließt.

- Den DG wurde deutlich erklärt das die DN-Seite mit ihrem Verband Rücksprache halten wird.

#### ☞ **Zusammenfassung der Dienstnehmerforderungen:**

- Beginn der Jugendhilfetabelle ab EG 6.
- Die Lebensarbeitszeit einer Jugendhilfetabelle muss – zumindest im Korridor von 20 bis 25 Jahren – besser sein als beim TVöD. (Wenn die Lebensarbeitszeit bei einer Betrachtung von >25 Jahren schlechter wird, spielt das bei den brüchigen Erwerbsbiografien in der Jugendhilfe kaum eine Rolle)
- Das bedingt die Einführung einer Stufe 6 durch Umwandlung der Sonderstufe und eine entsprechende Anpassung der Stufenlaufzeiten, so dass die Stufe 6 spätestens nach 17 Jahren erreicht wird (Über die Stufenlaufzeiten der anderen Stufen im Einzelnen muss in Bezug auf die TVöD Tabelle nochmals verhandelt werden).
- Geeignete Überleitungs- und Besitzstandsregelungen:
  - Mitarbeitende werden sofort in die Jugendhilferegelung übergeleitet. „Altmitarbeitende“ erhalten Besitzstandszulage, solange eine negative Differenz besteht.
  - Die Regelungen für „Altmitarbeitende“, dürfen auch keinen Verzicht auf künftige Gehaltssteigerungen beinhalten.
  - Geeignete Überleitungsregelungen von einer Jugendhilferegelung in die Normaltabelle bei Versetzungen und Abordnungen, die eine geeignete Besitzstandswahrung beinhalten.
- Findet keine Einigung statt, muss die Verhandlung einer Jugendhilferegelung in das Jahr 2020 vertagt werden. (Gründlichkeit vor Schnelligkeit)

Für das Arbeitspapier:

Rummelsberg und Augsburg, den 23.10.19

Thomas Hinkl und Arthur Pauli